

Information über den Befreiungsschein

Nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) darf ein Arbeitgeber einen Ausländer/eine Ausländerin nur beschäftigen, wenn eine behördliche Berechtigung zur Beschäftigung vorliegt – wie z.B. eine Beschäftigungsbewilligung, Arbeitserlaubnis, **Befreiungsschein**, etc.

Die unerlaubte Beschäftigung von Ausländern/Ausländerinnen wird verwaltungsstrafrechtlich geahndet.

Was ist ein Befreiungsschein

Ein Befreiungsschein ist eine behördliche Berechtigung zur Beschäftigung von AusländerInnen in Österreich. Er wird vom Arbeitsmarktservice (AMS) ausgestellt und ist 5 Jahre gültig. Mit diesem ist ein Ausländer/eine Ausländerin berechtigt, in ganz Österreich bei einem Arbeitgeber seiner/ihrer Wahl zu arbeiten.

Wie kommt man zu einem Befreiungsschein

Der Befreiungsschein ist von dem **Ausländer/der Ausländerin** selbst beim AMS **zu beantragen**

Die zuständige Geschäftsstelle des AMS prüft die Voraussetzungen des Befreiungsscheines und entscheidet dann über den Antrag mit Bescheid.

Anspruchsvoraussetzungen für den Befreiungsschein

Ein Befreiungsschein kann nur ausgestellt werden, sofern der/die AusländerIn noch nicht über einen Niederlassungsnachweis, eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ oder den Titel „Daueraufenthalt – EG“ verfügt!

Ein Befreiungsschein ist auszustellen wenn

Zi.1 er/sie während der letzten 8 Jahre vor Antragstellung mindestens **5 Jahre** erlaubt im Bundesgebiet **beschäftigt** war und rechtmäßig niedergelassen ist; oder

Zi.2 er/sie das **letzte volle Schuljahr** vor Beendigung der Schulpflicht (das ist die 9.Schulstufe) in Österreich absolviert hat, regelmäßig niedergelassen ist und wenigstens ein niedergelassener Elternteil während der letzten 5 Jahre mind. 3 Jahre erwerbstätig war; oder

Zi.3 er/sie bisher aus den in §1 Abs.2 lit. I und lit. m AuslBG genannten Gründen (Ausnahmen für **Familienangehörige von EWR/Schweizer-BürgerInnen und ÖsterreicherInnen**) nicht dem Geltungsbereich des AuslBG unterlegen ist und weiterhin rechtmäßig niedergelassen ist; oder

Zi.4 er/sie Ehegattin/Ehegatte oder Kind (auch Adoptiv- oder Stiefkind) einer/s AusländerIn ist, die/der schon einen Befreiungsschein (-anspruch) hat und er/sie selbst bereits 1 Jahr niedergelassen ist (**Familienangehörige von BefreiungsscheininhaberInnen**).

Die Anspruchsvoraussetzungen sind auch im Antragsformular genannt. Weitere Informationen zu den einzelnen Berechtigungen finden Sie auch im Internet (unter: www.ams.at bei AusländerInnen).

Bitte wenden!



Antragseinbringung

Für den Antrag auf Befreiungsschein sind bei den Geschäftsstellen des AMS aufliegenden oder auch vom AMS Internet (unter: www.ams.at Service für Arbeitssuchende) angebotenen bundeseinheitlichen Formulare zu verwenden.

Wie kann beantragt werden

Durch den/die AusländerIn persönlich, postalisch oder durch einen Bevollmächtigten (z.B. Rechtsanwalt)

Wo ist der Antrag einzubringen

Der Antrag auf Befreiungsschein ist an jener regionalen Geschäftsstelle des AMS zu stellen, in dessen Sprengel der/die AusländerIn seinen/ihren Wohnsitz – in Ermangelung eines solchen seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt – hat (Wohnbezirk in Wien).

Die Adressen der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Wien finden Sie im Internet unter: www.ams.at
Telefonische Auskünfte unter (01) 87871-0

Welche Dokumente sind bei der Antragstellung notwendig

- Ausgefüllter Antrag
- Reisepass
- Nachweis des Niederlassungsrechts
- Aktueller Meldezettel
- Versicherungskarte oder e-card
- Bei einem Befreiungsschein nach Zi. 1 (**Beschäftigung**) bei aufrechtem Dienstverhältnis eine Bestätigung vom Arbeitgeber

- Bei einem Befreiungsschein nach Zi.2 (**Schulbesuch**) das letzte Jahreszeugnis oder die Schulbestätigung, Nachweis des Niederlassungsrechts, Geburtsurkunde und den Nachweis über die Erwerbstätigkeit zumindest eines Elternteiles
- Bei einem Befreiungsschein nach Zi.3 (**Familienangehörige**) Staatsbürgerschaftsnachweis des/der ehemaligen Ehegatten/ Ehegattin bzw. des Elternteiles, Scheidungsurteil bzw. bei Kindern Geburtsurkunde oder Adoptionsbeschluss des österreichischen Gerichtes, sämtliche Meldezettel und Niederlassungsbewilligungen der letzten Jahre.
- Bei einem Befreiungsschein nach Zi.4 (**Familienangehörige von Befreiungsschein / InhaberInnen**) Heiratsurkunden bzw. bei Kindern Geburtsurkunde oder Adoptionsbeschluss des Österreichischen Gerichtes. Meldezettel und Nachweis des Niederlassungsrechts, Unterlagen zum Befreiungsschein der/des Ehepartnerin / partners bzw. Elternteils

Bitte wenden!



Kosten

Für den Antrag € 43,00, für jede Beilage € 3,60 und für die Ausstellung des Befreiungsscheines € 76,00 und € 6,50.

Die Gebühren und Abgaben werden erst am Ende des Verfahrens der Partei vorgeschrieben

Die Begleichung der Gebühren und Abgaben erfolgt mittels **Einzahlung (bar, bei den meisten Geschäftsstellen in Wien auch mit Bankomatkarte)** an der Kasse der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des AMS oder mittels **Erlagschein**.

Wie/wo wird die erteilte Bewilligung abgeholt

Wird die Bewilligung erteilt, so ist der Befreiungsschein von dem/der AusländerIn bei der Geschäftsstelle des AMS abzuholen, bei der auch der Antrag eingereicht wurde.

Der/die AusländerIn wird in geeigneter Weise vom AMS von der Erteilung der Bewilligung verständigt und darüber, wann, wo und wie der Befreiungsschein abgeholt werden kann. Auch erhält er/sie eine Auflistung der angefallenen Kosten mit Hinweis auf die Zahlungsmodalitäten.

Der Befreiungsschein ist **abzuholen** entweder **von dem/der AusländerIn persönlich**; unter Vorlage

- eines Ausweises und
- der Einzahlungsbestätigung oder

von einem/einer Bevollmächtigten (z.B. Ehegatte/-in unter Vorlage

- der Vollmacht
- eines Ausweises
- und der Einzahlungsbestätigung

Geltungsdauer

Der **Befreiungsschein ist fünf Jahre gültig**. Eine **Verlängerung** des Befreiungsscheines ist **möglich**. Hierzu ist möglichst vier Wochen vor Ablauf seiner Gültigkeit ein entsprechender Antrag einzubringen.

AMS Wien: (01) 87871-0

